

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 165/2011

vom 19. Dezember 2011

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 152/2011 vom 2. Dezember 2011¹ geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Festlegung des Rahmens für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums, die Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Erbringung von Flugsicherungsdiensten im einheitlichen europäischen Luftraum, die Verordnung (EG) Nr. 551/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Ordnung und Nutzung des Luftraums im einheitlichen europäischen Luftraum und die Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes wurden durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 67/2006 vom 2. Juni 2006² mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in Bezug auf Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2006/23/EG³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴, die in das Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EG)

¹ ABl. L

² ABl. L 245 vom 7.9.2006, S. 18.

³ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51.

⁴ ABl. L 114 vom 27.4.2006, S. 22.

Nr. 1108/2009 aufgehoben, sollte aber weiter gelten, bis sie mit Wirkung von dem Tag aus dem Abkommen gestrichen wird, an dem die in Artikel 8c Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 genannten Maßnahmen im Rahmen des Abkommens anwendbar werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 66n (Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32009 R 1108**: Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 51).“

2. Unter Nummer 66z (Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Diese Richtlinie gilt bis zu dem Tag, an dem die in Artikel 8c Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 genannten Maßnahmen im Rahmen des Abkommens anwendbar werden.

3. Der Text unter Nummer 66z (Richtlinie 2006/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird mit Wirkung von dem Tag gestrichen, an dem die in Artikel 8c Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 genannten Maßnahmen im Rahmen dieses Abkommens anwendbar werden.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 1108/2009 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 20. Dezember 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens

vorliegen*, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 163/2011 vom 19. Dezember 2011⁵, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2011

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende

Kurt Jäger

Die Sekretäre

des Gemeinsamen EWR-Ausschusses

Bergdís Ellertsdóttir Gianluca Grippa

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.
5 ABl. L